



Amtliche Mitteilung Nr. 17/2024

Ordnung der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme
(Fakultät 09) der Technischen Hochschule Köln

Vom 26. Januar 2024

Herausgegeben am 20. Februar 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung der
Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme
(Fakultät 09)
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
26. Januar 2024**

Die Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme gibt sich auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), sowie § 21 der Grundordnung der TH Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilungen 21/2020) die folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme ist aus den vormaligen Fachbereichen Anlagen und Verfahrenstechnik, Konstruktionstechnik, Landmaschinentechnik, Versorgungs- und Entsorgungstechnik sowie der Zentralen Einrichtung Werkstoffkunde hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und die Liste mindestens einmal jährlich aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Zusammensetzungen aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, sollen die Interessen der wissenschaftlichen Einrichtungen, der Betriebseinheiten und der Kompetenzzentren der Fakultät angemessen repräsentieren.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fakultätsrats Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme bestimmen sich nach §§ 10 und 26 Abs. 2 HG sowie nach § 3 Abs. 1 GO.

§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

III. Organe der Fakultät

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei bis maximal fünf Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Prodekaninnen und Prodekane sind in der Regel Professorinnen oder Professoren. Ein Dekanat besteht immer mindestens aus drei Professorinnen oder Professoren und die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans muss immer aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren kommen. Bei geeigneter Qualifikation, kann ein Prodekan-Amt auch durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter besetzt werden, solange die Mehrheit der Professorenschaft gewahrt bleibt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 HG (Prodekanin oder Prodekan Lehre). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden, wie z.B. das Schließen von Vereinbarungen der Fakultät mit Dritten. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden.

(4) Die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Studien- und Prüfungsorganisation können vom Dekanat widerruflich an die Geschäftsführenden Institutsdirektorinnen oder Geschäftsführenden Institutsdirektoren der betreffenden Institute übertragen werden, sofern diese Aufgaben sich auf ein Institut beschränken.

(5) Der Dekan oder die Dekanin hat im Benehmen mit dem Dekanat die Möglichkeit seine Fachvorgesetztenfunktion (§ 27 Abs. 1 Satz 3 HG) an eine geschäftsführende Direktorin bzw. einen Direktor, Leiterin bzw. Leiter einer Betriebseinheit oder eines Kompetenzzentrums zu delegieren. Bei Änderung der Zuteilung von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern kann die Fachvorgesetztenfunktion von der Dekanin bzw. dem Dekan wieder zurückgenommen und ggf. gemäß Satz 1 neu delegiert werden. Professorinnen bzw. Professoren, denen eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter zugeteilt wird, sind fachlich weisungsbefugt.

(6) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppen der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.¹

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:

- acht Professorinnen oder Professoren,
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter,
- vier Studierende (Fakultät mit 25 und mehr Professorinnen und Professoren).

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Beratende Mitglieder sind die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 11 Abs. 2 Satz 2 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane gemäß § 35 Abs. 1 und 2 Wahlordnung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(6) Bei den Beratungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind sowie die Mitglieder der Berufungskommission, teilnahmeberechtigt. Weiteres regelt die Berufsungsordnung.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. § 8 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

(8) § 17 Abs. 7 GO gilt entsprechend (Sondervoten).

¹ Anmerkung: Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen und Stellung zu beziehen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen und Stellung zu beziehen.

IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

§ 8 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden. Die Gruppen nach § 13 Abs. 1 HG sind zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder einer Kommission wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihren Reihen. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 9 Studienreformkommission

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 7 sowie 28 Abs. 8, 58 und 64 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommissionen sind insbesondere für die Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.²

(2) Den Vorsitz der Studienreformkommissionen übt die Prodekanin Lehre oder der Prodekan Lehre aus. Die weiteren Mitglieder jeder Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 11 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.

(3) Jeder Studienreformkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Gruppe die Kommission die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden wählt, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

² Anmerkung: Wenn die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen neben dem Fakultätsentwicklungsplan grundsätzlich auch den Hochschulentwicklungsplan berührt, dann ist in solchen Angelegenheiten über den Fakultätsrat hinaus auch das Präsidium entscheidungsbefugt.

§ 10 Haushaltskommission

Die Fakultät bildet eine Haushaltskommission, die einen jährlichen Haushaltsplan zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel auf der Grundlage des Fakultätsentwicklungsplanes erarbeitet. Jedes Institut entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin. Vorsitzende/r ist die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan. Der Haushaltsplan dient als Empfehlung zur Mittelverteilung durch das Dekanat. Vor der Mittelverteilung durch das Dekanat nimmt der Fakultätsrat zu dem Haushaltsplan Stellung.

§ 11 Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann widerruflich Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Prüfungsausschüsse werden gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen eines jeden Studiengangs gewählt und eingesetzt. Beschließende Ausschüsse setzen sich bzgl. Professorinnen und Professoren / wissenschaftlichen oder weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern / Studierenden in einem Verhältnis von 3:1:1 zusammen. Die jeweilige Gruppe entscheidet darüber, wer sich aus ihrer Mitte an dem Ausschuss beteiligt.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 12 Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich nach § 38 HG und der Berufsordnung der Technischen Hochschule Köln. Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie ihr Stellvertreterin für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Professorinnen, akademische Mitarbeiterinnen sowie solche Mitarbeiterinnen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation besitzen. § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 6 HG gelten entsprechend.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis eine Woche vor dem Wahltermin im Dekanat einreichen. Einzelheiten sowie der Wahltermin werden elektronisch mitgeteilt. Die Wahlvorschläge müssen von der bzw. dem jeweiligen Vorschlagsberechtigten sowie der jeweiligen Kandidatin schriftlich niedergelegt und unterschrieben werden. Mit ihrer Unterschrift erklärt sich die jeweilige Kandidatin bereit, im Falle ihrer Wahl, diese anzunehmen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einlädt. Briefwahl ist ausgeschlossen. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung auf elektronischem Wege genügt. Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin.

(4) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren nicht mehr als zwei Personen, ist die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl zur Stellvertreterin gewählt.

(5) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern vorgeschlagen wurde, ist die Wahl entbehrlich. Die Kandidatin gilt dann ohne Wahl als gewählt. Die Position der Stellvertreterin bleibt in dem Fall unbesetzt.

§ 14 Verleihung der Bezeichnung “Honorarprofessorin” oder “Honorarprofessor”

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung “Honorarprofessorin” oder “Honorarprofessor” für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 15 Institute

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des Fakultätsentwicklungsplans und des vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen oder Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(3) Den Instituten werden von dem Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von dem Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird dem Präsidium insbesondere dem Präsidenten oder der Präsidentin mitgeteilt.

§ 16 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören, sofern in der jeweiligen Institutsordnung nicht anders geregelt, alle hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die übrigen Gruppen sind nach § 11 Abs. 2 HG im Verhältnis 4:1:1:1 (oder 3:1:1, wenn keine weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dem Institut zugewiesen sind) zu beteiligen. Diese Mitglieder werden durch Gruppenwahl bestimmt. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Fakultätsrates und des Präsidiums zulässig. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von

allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor direkt zugewiesen sind.

(2) Der Institutsvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen. Die stimmberechtigten Mitwirkenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft des zugehörigen Studiengangs bzw. der zugehörigen Studienrichtung aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(2) Die studentischen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr, alle übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand wählt einen Vertreter für die Haushaltskommission der Fakultät. Solange kein Vertreter gewählt ist, übernimmt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor diese Aufgabe.

§ 17 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 18 Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können

Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 sowie § 16 und 17 dieser Ordnung entsprechend.

§ 19 Kompetenzzentrum

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in Fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 15 bis 17 dieser Ordnung. Hat die Fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 18 dieser Ordnung entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 dieser Ordnung. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer bereiten Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 18 dieser Ordnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 21.07.2022.

Köln, den 26. Januar 2024

Die Dekanin der Fakultät für
Anlagen, Energie- und
Maschinensysteme

Prof. Dr. Anja Richert

Anlage 1: Liste der von der Fakultät angebotenen Studiengänge (Stand Januar 2024)

Bachelorstudiengänge

- Baumaschinen- und Landmaschinentechnik (B.Eng.)
- Energie- und Gebäudetechnik (B.Eng.)
- Erneuerbare Energien (B.Eng.)
- Maschinenbau (B.Eng.)
- Maschinenbau – Product Engineering and Context (B.Sc.)
- Rettungsingenieurwesen (B.Eng.)

Masterstudiengänge

- Erneuerbare Energien (M.Sc.)
- Green Building Engineering (M.Sc.)
- Maschinenbau (M.Sc.)
- Rettungsingenieurwesen (M.Sc.)
- Verfahrenstechnik – Prozessintensivierung (M.Sc.)

Anlage 2: Institute der Fakultät

- Institut für Anlagen – und Verfahrenstechnik (IAV)
- Institut für Bau- und Landmaschinentechnik (IBL)
- Institut für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik (IPK)
- Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (IRG)
- Institut für Technische Gebäudeausrüstung (TGA)
- Institut für Werkstoffanwendung (IWA)
- Cologne Institute for Renewable Energy (CIRE)